



**BUNDESGERICHTSHOF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

Vla ZR 804/22

Verkündet am:  
23. Januar 2024  
Bürk  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2024 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterin Dr. Krüger sowie die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen und Dr. Katzenstein

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. Mai 2022 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Berufungsanträge zu 1, zu 3 und zu 4 hinsichtlich deliktischer Ansprüche zurückgewiesen worden sind.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschalt-einrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Er erwarb am 16. Juni 2017 von der Beklagten ein von ihr hergestelltes, ge-brauchtes Kraftfahrzeug BMW 520d Touring, das mit einem von der Beklagten herge-stellten Dieselmotor (Schadstoffklasse Euro 6) ausgerüstet ist.
- 3 Der Kläger hat, gestützt u.a. auf die Verwendung eines Thermofensters, die Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises abzüglich des Werts der gezo-genen Nutzungen nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs, Ersatz von Deliktzinsen, Feststellung des Annahmeverzugs und Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten beantragt. Das Landgericht hat die Klage abge-wiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der vom Senat zugelas-senen, nur deliktische Ansprüche betreffenden Revision verfolgt er seine Berufungs-anträge mit Ausnahme des die Deliktzinsen betreffenden Antrags zu 2 weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, soweit das für die Revision noch  
6 von Bedeutung ist, im Wesentlichen wie folgt begründet:

6 Die Voraussetzungen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung gemäß  
§§ 826, 31 BGB lägen nicht vor. Das Thermofenster betreffend fehle es sowohl an der  
objektiven Sittenwidrigkeit als auch am Schädigungsvorsatz und für die Verwendung  
anderer Abschaltvorrichtungen habe der Kläger greifbare Anhaltspunkte nicht darge-  
tan. Schließlich hafte die Beklagte nicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit  
§ 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV, weil das Interesse des Klägers, nicht zur Eingehung  
einer ungewollten Verbindlichkeit veranlasst zu werden, nicht im Schutzbereich der  
vorgenannten Bestimmungen liege.

II.

7 Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren teilweise  
nicht stand.

8 1. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht zunächst eine auf §§ 826, 31  
BGB gestützte Schadensersatzhaftung der Beklagten verneint. Die Revision erhebt  
insoweit auch keine Einwände.

9 2. Die Revision wendet sich jedoch zu Recht dagegen, dass das Berufungs-  
gericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6  
Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV aus Rechtsgründen abgelehnt hat. Wie der Senat nach  
Erlass des Berufungsurteils entschieden hat, stellen die Bestimmungen der § 6 Abs. 1,  
§ 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar, die das In-  
teresse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller schützen, nicht  
durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenz-

hypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

10 Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klägers auf die Gewährung großen Schadensersatzes verneint (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27). Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung getroffen.

III.

11 Die angefochtene Entscheidung ist demnach im tenorierten Umfang aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO), weil sie sich insoweit auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht wird auf der Grundlage der mit Urteil des Senats vom 26. Juni 2023 in der Sache VIa ZR 335/21 aufgestellten Grundsätze die erforderlichen Feststellungen zu einer Haftung der Beklagten insbesondere nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben, nachdem es dem Kläger Gelegenheit gegeben hat, den Differenzschaden zu berechnen und dazu vorzutragen.

C. Fischer

Krüger

Götz

Rensen

Katzenstein

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 11.06.2021 - 2-33 O 116/20 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 12.05.2022 - 16 U 117/21 -